

A. Verkehr zu Lande.

a) Post.

Gemäss §. 48 des II. Theiles der Fahrpostordnung vom Jahre 1838, sind kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich sein müsste, insbesondere epileptische, Ausschlags- und Gemüthsranke, sowie Kinder unter vier Jahren zur Beförderung mit der Fahrpost nicht zuzulassen, es sei denn, dass derlei Personen oder Kinder unter vier Jahren zu einer Familie gehören, welche für sämtliche Plätze eines Wagens und für die ganze Route, welche derselbe befährt, die tarifmässige Gebühr bezahlen.

Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 2. August 1894, Z. 39746,

betreffend Choleramassnahmen im Postverkehr.

Das Handelsministerium hat sich an das k. k. Ministerium des Innern um die Mittheilung gewendet, ob vom dortseitigen Standpunkte die Hinausgabe von Grundsätzen für den Verkehr der Postfahrten auf Strassen in Cholerazeiten als geboten erachtet wird, und welche Normen dieselben zu enthalten hätten, oder ob es den Post- und Telegraphendirectionen zu überlassen wäre, im Einvernehmen mit den betreffenden Sanitätsbehörden die zweckdienlichen Vorkehrungen bei Bildung von Choleraherden von Fall zu Fall zu treffen.

Dem Ministerium des Innern erscheint laut Antwortnote vom 18. Juli 1894, Z. 12747, die Hinausgabe eines bezüglichen Reglements für den Postverkehr nach dem Muster der für den Eisenbahnverkehr geltenden Grundsätze (sh. ü. Erlass vom 8. März 1894, Z. 12095*) mit Rücksicht darauf, als hinsichtlich der Behandlung der Wägen, in welchen Cholera Kranke befördert wurden, über die Behandlung dieser Kranken, über die Desinfectionsmassregeln etc. bereits in der Cholera-Instruction**) und in den allgemeinen Choleravorschriften eingehende und dem anzustrebenden Zwecke genügende Anordnungen enthalten sind, nicht nothwendig, abgesehen davon, dass der Postverkehr nicht allenthalben in derselben einheitlichen Weise sich vollzieht, wie der Verkehr auf Eisenbahnen und daher die Erlassung allgemein gültiger specieller Vorschriften unthunlich wäre.

Dagegen hat das k. k. Ministerium des Innern für geboten erachtet, die stricte Befolgung der Choleravorschriften, insbesondere die Anzeigepflicht von Cholera- und choleraverdächtigen Erkrankungen den unterstehenden Postorganen neuerdings strengstens einzuschärfen und dieselben anzuweisen, dass sie in Cholerazeiten dem Gesundheitszustande der mit der Post reisenden Per-

*) S. Seite 487.

**) S. Seite 276.

sonen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und im Falle einer wahrgenommenen Erkrankung oder des Verdachtes einer solchen sofort der betreffenden Gemeindevorsteherung und der politischen Behörde behufs der sanitätspolizeilichen Intervention im kürzesten Wege Meldung machen. Wägen, in denen solche Kranke befördert wurden, müssen sofort ausgewechselt, ausser Gebrauch gesetzt und desinficirt, die Mitreisenden eines choleraverdächtig Erkrankten selbst als choleraverdächtig der sanitätspolizeilichen Behandlung der Sanitätsbehörde überwiesen werden.

Was die Behandlung der Postsendungen betrifft, muss dieselbe sich innerhalb des durch die Dresdener internationale Sanitätsconvention (R.-G.-Bl. Nr. 69 ex 1894^{*)}) festgesetzten Rahmens halten.

Hievon werden die k. k. Post- und Telegraphendirectionen zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden weiteren Verfügung in die Kenntniss gesetzt.

Ueber die Behandlung von Postsendungen und Briefen aus versuchten Gegenden s. Seite 299 und 300.

b) Eisenbahnen.

1. Bahnärztlicher Dienst.

Der ärztliche Dienst ist bei den Staats- und Privateisenbahnen durch eigene, im Wesentlichen unter einander übereinstimmende Instructionen geregelt. Für bestimmte Strecken sind eigene Bahnärzte bestellt, deren Dienstesthätigkeit vom Chefarzte überwacht wird. Zu den dienstlichen Obliegenheiten der Bahnärzte zählen die Untersuchung des aufzunehmenden Personals auf dessen Gesundheitszustand, unter besonderer Rücksichtnahme auf die Prüfung des Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens, die Evidenzhaltung der Mitglieder der Krankencasse, die Behandlung der kranken Bediensteten, die Erstattung von Anzeigen, Gutachten, Berichten über Erkrankungen und Verletzungen, Todesfällen, die Einleitung der nöthigen Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten, die Ueberwachung des vorschriftsmässigen Zustandes der Rettungsapparate, die Hilfeleistung bei Eisenbahnunfällen, der Unterricht der Eisenbahnbediensteten über erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen vor der Ankunft eines Arztes (s. Seite 478), die Vorlage von Monats- und Jahresberichten über die Krankenbewegung etc.

Die näheren Vorschriften über das in den einzelnen bezeichneten Richtungen einzuhaltende Verfahren und Vorgehen enthalten die allgemeinen Instructionen und die in Ergänzung derselben erlassenen besonderen Anordnungen der betreffenden Eisenbahnverwaltungen.

Die Bahnärzte werden von den betreffenden Bahnverwaltungen bestellt. Die Entlohnung derselben trugen bis in die jüngste Zeit die Krankencassen der Eisenbahnbediensteten. Da denselben aber auch Dienstleistungen, welche mit den Krankencassen in keinerlei Zusammenhange stehen, vielmehr rein bahngesellschaftliche Agenden betreffen, zugewiesen sind, nahm die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen Anlass, die Verwaltungen der Privatbahnen in dem Erlasse vom 19. Jänner 1894, Z. 880, darauf aufmerksam zu machen, dass dieselben ihren Aerzten für die Besorgung der letzteren Agenden eine Entschädigung leisten durch Uebernahme eines Theiles des ärztlichen Honorars auf gesellschaftliche Rechnung. In Folge dessen übernahmen nun die Bahnverwaltungen entsprechende Antheile der Honorare, welche somit die Krankencassen nur mehr in jenem Ausmasse tragen, welches der ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder entspricht.

2. Eisenbahnbauten.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1894, Z. 7210,

betreffend sanitäre Vorkehrungen bei Eisenbahnbauten.

Mit dem h. o. Erlasse vom 27. August 1893, Z. 20762 (Oe. S. W. Seite 317) ist die k. k. . . . aus Anlass des Auftretens der Cholera unter den

^{*)} S. Seite 321.

Bahnarbeitern zu den erforderlichen Herstellungen zur Krankenpflege, also auch zur Beistellung von Isolirunterkünften zu veranlassen*).

Diese Bestimmung der gedachten allgemeinen Bedingnisse lautet:

„Die Vorsorge für die Pflege und Heilung erkrankter oder verwundeter und das Begräbniss verstorbener Arbeiter liegt dem Unternehmer auf seine Kosten ob. Der Bauunternehmer hat im Bedarfsfalle schon bei Beginn der Arbeiten für die Errichtung von Krankenhäusern, für die Anstellung von Aerzten und Krankenwärtern Sorge zu tragen“.

Unter der Bezeichnung Krankheiten sind Krankheiten jeder Art, sonach auch die Infectionskrankheiten inbegriffen.

Bezüglich der Privatbahnbauten hat das k. k. Handelsministerium seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, darauf Bedacht zu nehmen, dass anlässlich der Festsetzung der Concessionsbedingungen in sanitärer Beziehung gleiche Leistungen der Unternehmer sichergestellt werden, wie sie von der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen den Unternehmern von Staatseisenbahnbauten zur Pflicht gemacht sind.

Abgesehen von der Vorsorge für die isolirte Unterbringung infectionsverdächtig Erkrankter haben die politischen Behörden wegen rechtzeitiger Sicherstellung der übrigen erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen Sorge zu tragen.

Sonach ist insbesondere auf die sanitätsgemässe Versorgung der Arbeiter mit Nahrungsmitteln und gutem Trinkwasser, auf die sanitätsgemässe Einrichtung der Wohn- sowie gemeinsamen Schlafräume, der Cantinen und Herbergen, auf die entsprechende Anlage von Aborten mit Senkgruben, auf die zeitgemässe und unschädliche Reinigung derselben, auf Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung aller Abfälle und Abwässer, auf die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe, und auf die strenge Beobachtung der pflichtgemässen Anzeige aller sanitär wichtigen Vorkommnisse, insbesondere des ersten Auftretens infectionsverdächtigter Erkrankungen, sowie auf die Erzielung eines guten Impfstandes der Arbeiter sorgfältigst Bedacht zu nehmen.

Die politischen Behörden erster Instanz sind ferner anzuweisen, in Fällen, in welchen nothwendige sanitäre Massnahmen durch die Ingerenz der politischen Behörden nicht unmittelbar erzielt werden können, die Anzeige an die k. k. . . . zu richten, welche hierüber sofort anher behufs Inanspruchnahme der vom k. k. Handelsministerium bereitwillig zugesagten Vermittlung zu berichten haben wird.

Nach denselben Grundsätzen wird auch bei anderen öffentlichen Bauunternehmungen von grösserer Bedeutung, z. B. bei Regulirung von Wasserläufen, Strassenbauten u. dgl. vorzugehen sein.

3. Rettungswesen.

Verordnung des k. k. Handelsministers vom 23. Jänner 1889, Z. 49.646 ex 1888.

V.-Bl. f. Eisenb. u. Schiff. Nr. 18, Seite 385,

mit welcher neue Vorschriften, betreffend das Rettungswesen bei Eisenbahnen, erlassen werden.

Mit dem Berichte vom 4. September 1886, Z. 14.322-V., hat die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft im Namen der österr. Directoren-Conferenz die in

*) S. Seite 208.

der Sitzung der letzteren vom 9. September 1886 in Ansehung der Reorganisation des Rettungswesens auf Eisenbahnen gefassten Beschlüsse zur Genehmigung vorgelegt.

Ich habe diese Beschlüsse im Geleite der von der k. k. Generaldirection der Oesterr. Staatsbahnen rücksichtlich des Verhaltens der aus Gummi gefertigten Inventarstücke der Rettungskästen zur Anzeige gebrachten Erfahrungen dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Ersuchen mitgetheilt, hierüber das Gutachten des Obersten Sanitätsrathes einzuholen.

Auf Grund des von dem Obersten Sanitätsrathe unter Beiziehung von Specialsachverständigen ausgearbeiteten, vom k. k. Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde vollinhaltlich gebilligten Elaborates, finde ich die im Anschlusse mitfolgenden „Vorschriften, betreffend das Rettungswesen bei Eisenbahnen“, nebst dem Anhange „Andeutungen für die Lieferanten der Rettungsapparate“, zur allgemeinen Darnachachtung zu erlassen und rücksichtlich des Eintrittes der Wirksamkeit und der Vollziehung derselben Nachfolgendes zu verordnen:

1. Die gegenständlichen Vorschriften treten mit 1. März 1889*) in Wirksamkeit.

2. Die Stabilisirung der Rettungsapparate, d. i. das Herausnehmen der bisher auf den Zügen mitgeführten Rettungskästen und Tragbahren aus den Zügen und das Deponiren derselben in den Stationen, ist am 1. März 1889, d. i. dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit der neuen Vorschriften, allgemein durchzuführen. An diesem Tage sind die grossen Rettungskästen, und insoferne der Vorrath an denselben nicht ausreicht, kleine Rettungskästen in den Maschinenstationen aufzustellen.

Jede Station, in welcher ein Bahnarzt wohnt, ist mit einem kleinen Rettungskasten zu betheilen.

Insoweit der Vorrath nicht ausreicht, sind hiemit zunächst die durch Personenfrequenz und Anzahl der Bediensteten bedeutenden Stationen auszurüsten.

In jeder Maschinenstation und in jeder Station, in welcher ein Bahnarzt wohnt, ist ausserdem eine Tragbahre zu deponiren.

3. Nach erfolgter Stabilisirung der Rettungsapparate ist zunächst an die Ergänzung der Apparate selbst, sowie an die Ergänzung des Inhaltes der Rettungskästen nach Massgabe der gegenwärtigen Vorschriften zu schreiten, und zwar ist diesfalls mit den durch Personenfrequenz und Bedienstetenzahl hervorragenden Stationen zu beginnen.

Die kleinen Rettungskästen, welche bisher auf den Zügen mitgeführt wurden, sind vor Allem zu repariren und ist deren gesammter Inhalt gründlich zu reinigen.

Bei den grossen Rettungskästen älterer Form, welche nur Schubfächer enthalten, sind im obersten Fache Abtheilungen anzubringen, in welchen alle kleineren Gegenstände übersichtlich untergebracht werden können. Für kleine Rettungskästen, welche keine Einsätze haben, sind Einsätze mit Abtheilungen anzufertigen; sind jedoch diese Kästen so construirt, das die kleineren Gegenstände in Abtheilungen übersichtlich und leicht zugänglich untergebracht sind, so können sie unverändert beibehalten werden.

Kästen, welche die vorgeschriebenen Gegenstände nicht aufzunehmen vermögen, sind durch neue zu ersetzen.

*) Dieser Termin wurde später bis 1. Juni 1889 erstreckt.

Die vorhandenen Stahlinstrumente, sowie die Griffe der Scalpelle und Amputationsmesser sind gelegentlich vorzunehmender Reparaturen vernickeln zu lassen.

Die Eiterschalen von Messing sind nach und nach durch solche aus Papiermaché zu ersetzen.

Fläschchen, welche bisher Essigsäure oder Salmiakgeist enthielten, können für Carbolsäure oder Chloroform verwendet werden. Fläschchen, welche für Carbolsäure verwendet werden, müssen jedoch sehr genau schliessende Glasstöpsel besitzen, und von 10 zu 10 Gramm graduirt sein.

Die Tourniquets älterer Construction können beibehalten werden, soferne sie ihren Zweck erfüllen.

Handlaternen ohne Glaseylinder können beibehalten werden, wenn bei ihrem Gebrauche die Kerzen nicht schmelzen.

Die vorhandenen Binden und Compressen, deren Dimensionen von der gegenwärtigen Vorschrift nicht erheblich abweichen, können aufgebraucht werden.

Die vorhandenen kurzen Petit'schen Blechstiefel können, so lange sie brauchbar sind, in den kleinen Rettungskästen noch belassen werden, sind jedoch wie alle übrigen Blechstiefel mit Stützvorrichtungen zu versehen.

4. Binnen zwei Jahren vom Beginne der Wirksamkeit der neuen Vorschriften müssen alle durch dieselben vorgeschriebenen Gegenstände in vorgeschriebener Zahl angeschafft und in die Bestimmungsorte vertheilt sein.

Behufs Evidenzhaltung der Vollziehung der gegenwärtigen Vorschriften sind folgende Nachweisungen zu liefern:

- a) Mit Ablauf zweier Monate von der Stabilisirung der Rettungsapparate an ein Verzeichniss über die Maschinenstationen, den Standort der grossen und kleinen Rettungskästen, der Verbandkästchen, der gedeckten und offenen Tragbahnen und der Bahnärzte unter Angabe ihres Wohnortes;
- b) nach Ablauf eines Jahres vom obigen Zeitpunkte an ein Nachweis über den Stand der Nachschaffungen und Ergänzungen;
- c) nach Ablauf des zweiten Jahres von obigem Zeitpunkte an ein Verzeichniss der dem vorgeschriebenen Stande entsprechenden Rettungsapparate und der Aufstellungsorte derselben.

Ich behalte mir übrigens vor, die richtige Durchführung dieser Vorschriften durch die staatlichen Aufsichtsorgane entsprechend überwachen zu lassen.

5. Mit Beginn der Wirksamkeit der neuen Vorschriften treten die bisherigen, das Rettungswesen auf Eisenbahnen regelnden staatlichen Vorschriften ausser Kraft; so insbesondere:

das Hofkanzleidecret vom 6. October 1847, Z. 32.471—687 (Gesetzsammlung Pollanetz-Wittek, I. Auflage, Band I, Seite 162);

der Handelsministerialerlass vom 18. December 1869, Z. 24.539—4387 (Gesetzsammlung Pollanetz-Wittek, I. Auflage, Band I, Seite 164);

der Handelsministerialerlass vom 30. September 1875, Z. 30.129 (Gesetzsammlung Pollanetz-Wittek, Band V 1, Seite 298);

endlich die Bestimmung des Art. 26 der Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Eisenbahnen mit normalem Betriebe, Verordnung des Handelsministers vom 18. October 1876, Z. 30.084, Centralblatt Nr. 118, wonach den Zügen mit Personenbeförderung je ein Rettungskasten und eine Tragbahre beizugeben ist, sowie die analoge Bestimmung im Art. 16 der Grundzüge für Vorschriften für den Betrieb auf Localbahnen, wonach von der Beigabe eines Rettungskastens bei den Zügen mit Personenbeförderung nur mit specieller Zustimmung des Handelsministeriums abgesehen werden kann.

Ich verfüge unter Einem die Drucklegung der gegenwärtigen Vorschriften in Buchform durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei, und fordere die geehrte Verwaltung auf, ihren Bedarf behufs Feststellung der Zahl der aufzulegenden Exemplare der genannten Druckerei ehestens bekannt zu geben.

Vorschriften, betreffend das Rettungswesen bei Eisenbahnen.

I. Aufstellung und Zweck der Rettungsapparate.

Für den Gebrauch bei Verletzungen und Erkrankungen von Passagieren, von Bediensteten der Bahnanstalt und anderen Personen, welche am Bahnkörper verunglückten, sind Rettungskästen, Verbandkästchen und Tragbahren in folgender Vertheilung in den Stationen an trockenen, leicht zugänglichen Orten bleibend unterzubringen und bereitzuhalten. Duplicatschlüssel zu den Rettungskästen und Verbandkästen sind in den Stationen an einem dem jeweilig diensthabenden Stationsbeamten zugänglichen Orte der Verkehrskanzlei aufzubewahren.

Mit dem Inslebensreten dieser Vorschriften sind auf den verkehrenden Zügen Rettungsapparate nicht mehr mitzuführen.

II. Tragbahren.

In jeder Station, mit Ausschluss der Haltestellen, ist eine einfache, mit Segeltuch überspannte, offene Tragbahre aufzustellen. In jeder Station, von welcher die Uebertragung von Kranken oder Verletzten in ein Spital vorkommen kann, ist anstatt einer einfachen offenen Feldtrage eine gepolsterte gedeckte Stadtrage bereitzuhalten.

III. Grosse Rettungskästen.

In jeder Station, von welcher eine Hilfslocomotive requirirt werden kann, ist ein grosser, mit Instrumenten für die Vornahme grösserer Operationen und mit Verbandgeräthen für eine grössere Anzahl von Verletzungen eingerichteter Rettungskasten aufzustellen, welcher im Bedarfsfalle mit der Hilfsmaschine sofort auf den Unfallsort zu bringen ist. *)

Wenn sich in einer Strecke von 50 Kilometer Länge mehrere Stationen mit Hilfsmaschinen befinden, so ist nur eine derselben mit einem grossen Rettungskasten zu betheilen. Wenn dagegen eine Maschinenstation von der nächsten mehr als 100 Kilometer, oder wenn die letzte, gegen den Endpunkt einer Bahnlinie gelegene Maschinenstation von diesem mehr als 50 Kilometer entfernt ist, so ist innerhalb dieser Strecke noch ein grosser Rettungskasten aufzustellen, und zwar in einer solchen Station, in welcher sich eine Draisine oder ein Bahnwagen befindet, oder falls dies nicht möglich wäre, in der Domicilstation eines Bahnarztes.

IV. Kleine Rettungskästen. *)

In jeder Station, in welcher ein Bahnarzt wohnt, ist, wenn sich daselbst kein grosser Rettungskasten befindet, ein kleiner Rettungskasten aufzustellen, welcher die erforderlichen Instrumente und Verbandgeräthe enthält, die ein einzelner Arzt zur ersten Hilfeleistung bei mehreren verschiedenartigen Verletzungen benöthigt. Wenn ein Bahnarzt in einem Orte wohnt, nächst welchem sich keine Station, sondern eine solche Haltestelle befindet, in welcher kein Raum zur Aufbewahrung des Rettungskastens und kein Telegraphenapparat vorhanden ist, so ist der Rettungskasten in der dem Wohnorte des Bahnarztes zunächst gelegenen Station zu deponiren.

Uebrigens sind in allen Eisenbahnwerkstätten und Stationen, in welchen ein zahlreiches Personal beschäftigt ist, nach Massgabe des erfahrungsgemässen Bedürfnisses, entweder kleine oder grosse Rettungskästen aufzustellen.

V. Verbandkästchen. *)

Jede Station, in welcher sich weder ein grosser noch ein kleiner Rettungskasten befindet, ist, mit Ausschluss der Haltestellen, mit einem Verbandkästchen zu betheilen, welches die nothwendigsten Verbandgeräthe enthält, mittelst welchen die Bahnbediensteten oder andere Personen, die damit umzugehen verstehen, im Stande sind, einzelnen Verletzten vor der Ankunft eines Arztes die dringendste Hilfe zu leisten.

*) Den vorgeschriebenen Inhalt der grösseren Rettungskästen s. im Anhang.

VI. Instandhaltung der Rettungsapparate.

Die Rettungsapparate sind jederzeit im vorgeschriebenen Stande zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass sich die in den Rettungskästen enthaltenen Gegenstände stets in gutem Zustande befinden und stets vollzählig vorhanden seien, zu welchem Zwecke jeder einzelne Kasten alljährlich mindestens einmal zu revidiren ist. Nach jedem Gebrauche des Inhaltes der Kästen ist der Ersatz und die allfällige Reparatur der gebrauchten Gegenstände ungesäumt zu veranlassen.

Zur Tragung der Kosten für den Ersatz und die Reparatur des Inhaltes der Rettungs- und Verbandkästen sind die Krankencassen insoweit heranzuziehen, als die verbrauchten und abgenützten Gegenstände für Mitglieder dieser Krankencassen oder deren Angehörige verwendet wurden.

VII. Glockensignal.

Um die nächste Station sofort verständigen zu können, dass bei einem Unfälle auf der Strecke Menschen in einer Weise verletzt wurden, dass ärztliche Hilfe und Rettungsapparate benöthigt werden, wird ein neues Glockensignal eingeführt werden, welches die Bedeutung hat, dass die Hilfsmaschine mit Aerzten, Rettungskästen und Tragbahnen kommen soll. Dieses Signal ist vom nächsten Wächterhause nicht nur bei Unfällen im Zugsverkehr, welche dessen Unterbrechung zur Folge haben, sondern auch dann abzugeben, wenn sich bei der Arbeit der Bediensteten auf der Strecke ein Unfall ereignete, der die rasche Beistellung von ärztlicher Hilfe und von Rettungsmitteln erheischt.

VIII. Instructionen.

Die Bahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, dass genaue Instructionen erlassen werden, wie sich die Bediensteten und die Bahnärzte bei vorkommenden Unfällen zu benehmen haben, und zwar:

- a) Die Bediensteten, welche in die Lage kommen können, Passagieren oder Bediensteten der Bahnanstalt bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen vor der Ankunft eines Arztes die erste Hilfe zu leisten, insbesondere das Zugbegleitungs-personale, die Locomotivführer, die Stationsvorstände und Beamten, ferner auch die Beamten, Werkführer und Aufseher in den Werkstätten und Heizhäusern, die Beamten und Aufseher in den Frachten-, Eilgut- und Materialmagazinen, sowie auch die Bahnerhaltungsbeamten und Bahnaufseher sind mit einer kurz und deutlich verfassten Instruction über die erste Hilfeleistung bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen, vor der Ankunft eines Arztes, zu betheilen, durch die Aerzte der Anstalt in den wichtigsten ersten Hilfeleistungen zu unterrichten und in der Handhabung der vorgeschriebenen Verband- und Transportgeräthe praktisch einzüben. Nach beendeten Unterrichte haben die Aerzte über jeden einzelnen Unterrichteten an die vorgesetzte Dienstesstelle desselben zu berichten, mit welchem Erfolge derselbe den Unterricht aufgefasst und die praktischen Uebungen ausgeführt habe. Sodann ist jeder Unterrichtete über den Inhalt der einschlägigen Vorschriften von einem seiner Vorgesetzten zu prüfen, und das Resultat dieser Prüfung und der praktischen Uebungen in seiner Diensttabelle einzutragen.

Als Zugführer sollen in der Regel nur solche Zugbegleiter verwendet werden, welche diese Prüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben.

- b) Das gesammte, beim executiven Dienste verwendete Personal ist durch gedruckte Instructionen und periodischen mündlichen Unterricht zu belehren, dass in den sub VII angegebenen Fällen sofort das vorgeschriebene Glockensignal vom nächsten Wächterhause gegeben werde, dass nach dem Einlangen desselben in der nächsten Station die nächste Maschinenstation, in welcher sich ein grosser Rettungskasten befindet, telegraphisch verständigt werde, dass die Hilfsmaschine mit diesem und einer Tragbahre sogleich an den Unfallsort abgehe und alle am Wege dahin befindlichen kleinen Rettungskästen, Verbandkästchen und Tragbahnen, sowie die aufzubringenden Aerzte mitnehme, und dass gleichzeitig von den Stationen, welche auf obige Weise von dem Unfälle Kenntniss erlangen, die zunächst wohnenden Aerzte verständigt und nebst den vorhandenen Rettungsapparaten auf irgend eine nach den örtlichen Verhältnissen eben mögliche Art sofort auf die Unfallsstelle befördert werden, wenn dies noch vor der Ankunft der Hilfsmaschine möglich ist.
- c) Die Bahnärzte sind mit einer Instruction zu betheilen, welche nebst ihren sonstigen Dienstesobliegenheiten auch die bei Unfällen von ihnen zu beobachtenden Verhaltensmassregeln zu enthalten hat.

In derselben sind sie auch aufmerksam zu machen auf die Eigenartigkeit des Inhaltes der Rettungskästen, welcher den Zweck hat, dass mit möglichst wenigen und

einfachen Mitteln, welche im Laufe längerer Zeit dem Verderben nicht unterliegen, den Verletzten die erste Hilfe in möglichst vollkommener Weise geleistet werden könne, dass mithin einige Gegenstände, welche sonst in der chirurgischen Praxis allgemein verwendet werden, in die Rettungskästen nicht aufgenommen werden können.

Speciell ist zu erwähnen: Anstatt elastischer Binden und Esmarch'scher Schläuche zum Blutleermachen und Abschnüren von Extremitäten sind Leinenbinden und Tourniquets oder nur letztere allein zu verwenden, nachdem die Extremität vorher einige Zeit möglichst vertical in die Höhe gehalten wurde. Anstatt Drainröhren sind entsprechend grosse Rollen von Jodoformgaze zu verwenden. Anstatt Irrigationskannen mit Gummischläuchen und anstatt Wundspritzen sind die in den Kästen enthaltenen Kannen von Papiermaché zum Begiessen der Wunden zu verwenden. Diese Kannen dienen zugleich als Maasse zur Bereitung der Sublimat- und Carbonsäurelösungen. Die Sublimatlösung darf nicht in Metallgefässen, sondern nur in den dazu bestimmten Gefässen von Papiermaché angemacht werden, indem in je Einem Liter möglichst reinen kalten Wassers eine Sublimatpastille, welche ein Gramm Sublimat enthält, aufgelöst wird. Vor der Berührung von Wunden haben sich die Aerzte selbstverständlich stets die Hände mit Seife zu waschen. Auch ist die Umgebung von Wunden oder Operationsobjecten vorerst mit Seife gründlich zu reinigen. Zur Reinigung der Wunden dürfen nur Bäuschehen von Bruns'scher Charpie-Baumwolle (sogenannte Tupfer) verwendet werden, nachdem sie in Sublimat- oder Carbonsäurelösung oder in Er-mangelung derselben in reines Wasser getaucht wurden, worauf sie wegzuerwerfen sind.

Wenn Wunden nicht sogleich vernäht oder dauernd verbunden werden können, so sind dieselben, nach geschehener gründlicher Reinigung mit obigen Mitteln, mit Jodoform zu bestreuen, sodann mit Jodoformgaze oder hydrophilem Stoff, und darüber mit Baumwolle und schliesslich mit impermeablem Stoff zu bedecken und provisorisch zu verbinden. Die Verletzten und der Verletzung zunächst befindlichen Körpertheile sind mit Tüchern oder Binden möglichst zu fixiren.

Die Instrumente und die Fäden zum Unterbinden und Nähen sind vor ihrem Gebrauche in dreiprocentige Carbonsäurelösung zu legen. Zum Vernähen durchtrennter Gewebe darf niemals Zwirn, sondern soll Catgut oder Seide verwendet, und darf letztere nicht gewischt werden. Zu erstarrenden Verbänden sind die gestärkten Organtibinden zu verwenden, zu welchem Zwecke jede einzelne Binde, nachdem die Theile vorher mit anderem Verbandmaterial entsprechend bedeckt und eingehüllt wurden, unmittelbar vor dem Anlegen durch Eintauchen in Wasser zu erweichen ist.

Bei dem Unterrichte des Personals über die erste Hilfeleistung ist dieses von den Bahnärzten über die Lagerung und Uebertragung der Verletzten, über die Fixirung verletzter Körpertheile, über die Blutstillung, und insbesondere über die erste Versorgung von Wunden zu belehren. Hierbei sind dem Personal die Principien der Antisepsis nach Möglichkeit beizubringen, und ist demselben wiederholt einzuschärfen, dass jede Berührung von Wunden mit den Händen thunlichst zu vermeiden sei, und dass die Hände vor jeder Manipulation mit Wunden sorgfältig gereinigt werden müssen.

Die grossen (III), kleinen (IV) Rettungskästen, sowie die Verbandkästchen (V) müssen folgende Gegenstände enthalten:

a) 1 Amputations-Etui, enthaltend:

| III | IV | V | Benennung |
|-----|----|---|---|
| 2 | — | — | Amputationsmesser mit vernickelten Griffen, |
| 3 | — | — | Scalpelle mit vernickelten Griffen, |
| 1 | — | — | grosse Bogensäge mit Reserveblättern, |
| 1 | — | — | kleine Bogensäge mit Reserveblättern, |
| 2 | — | — | Unterbindungsadeln, |
| 1 | — | — | Schrauben-Tourniquet, |
| 2 | — | — | einfache stumpfe Hacken, |
| 2 | — | — | spitze Doppelhacken, |
| 6 | — | — | Arterienklammern, |
| 1 | — | — | Knochenzange, |
| 1 | — | — | Schraubenzieher. |

b) 1 chirurgisches Taschen-Etui, enthaltend:

| III | IV | V | Benennung |
|-----|----|---|---|
| 1 | 1 | — | gerade Scheere, |
| 1 | — | — | Hohlscheere, |
| 1 | 1 | — | Scalpelle-Bistouri, |
| 1 | 1 | — | spitzes Bistouri, |
| 1 | — | — | geknöpftes Bistouri, |
| 2 | 2 | — | Aderlasslanzetten, |
| 1 | 1 | — | Aderlassbinde, |
| 1 | 1 | — | Rasirmesser, |
| 1 | 1 | — | Beloqu'sche Röhre, |
| 1 | 1 | — | Hohlsonde, |
| 1 | 1 | — | Meissel-sonde, |
| 1 | 1 | — | geührte Sonde, |
| 1 | 1 | — | Pince hemostatique in der Grösse einer Kornzange, |

| III | IV | V | Benennung |
|-----|----|---|-------------------------|
| 2 | 2 | — | Unterbindungspincetten, |
| 1 | — | — | Lapisträger, |
| 1 | — | — | Spatel, |
| 4 | 4 | — | Heftnadeln, |
| 50 | 50 | — | Karlsbader Nadeln. |

c) 1 Schachtel, enthaltend:

| III | IV | V | Benennung |
|-----|-----|----|-------------------------------|
| 24 | 24 | 24 | Sicherheitsnadeln, |
| 100 | 100 | — | Stecknadeln, |
| 10 | 10 | — | Nähnadeln, |
| 1 | 1 | — | Knäuel Zwirn, |
| 6 | 3 | — | Spulen carbolisirte Nähseide. |

d) 1 Holzcasette mit Fächern, enthaltend:

| III | IV | V | Benennung |
|-----|----|---|---|
| 2 | — | — | Fläschchen mit je 50 Gramm Chloroform, |
| 2 | 2 | — | Fläschchen mit je 50 Gramm reiner concentrirter, flüssiger Carbonsäure von 10 zu 10 Gramm graduirt, |
| 1 | 1 | — | Fläschchen mit 50 Gramm Hoffmann'scher Tropfen (Spiritus Aetheris), |
| 1 | 1 | — | Gläschen mit 2 Strähnen Catgutfäden von verschiedener Stärke, |
| 1 | 1 | — | Gläschen mit 10 Stück Sublimatpastillen, deren jede 1 Gramm Sublimat enthält, |
| 1 | 1 | 1 | Streibüchse mit 50 Gramm Jodoformpulver, |
| 1 | 1 | — | Blehbüchse mit 200 Gramm Vaseline für Brandwunden, |
| 1 | — | — | Chloroform-Tropffläschchen, |
| 1 | — | — | Esmarch'scher Korb, |
| 1 | — | — | Zungenhalter, |
| 1 | 1 | — | Löffel aus Horn, |
| 1 | — | — | Trinkbecher aus Zinn oder Papiermaché, |
| 1 | 1 | 1 | Pflasterscheere, |
| 1 | 1 | — | Schienenmesser, |
| 4 | 2 | 1 | Tourniquets, |
| 2 | — | — | Frottirbürsten, |
| 2 | — | — | Handlaternen mit Glaszylinder, |
| 2 | — | — | Handleuchter, |
| 1 | — | — | Kilogramm Stearinkerzen, |
| 2 | 1 | — | Wachsstücke, |
| 1 | 1 | — | Eiterschale aus Papiermaché, |
| 1 | 1 | — | Kanne mit Schnabel aus Papiermaché, 1 Liter fassend, |
| 1 | 1 | — | ovales Lavoiraus Papiermaché, 2 Liter fassend, zur Bereitung der Sublimatlösung, |
| 2 | 1 | — | Blechlavoirs, |
| 2 | 1 | 1 | Stück Handseife, |
| 1 | 1 | — | Nagelbürste, |

| III | IV | V | Benennung |
|-----|-----|-----|--|
| 1 | 1 | 1 | Blehbüchse mit aufgestrichenem Kautschukpflaster, 80 Centimeter lang, 18 Centimeter breit, |
| 12 | 6 | 5 | Tafeln gewöhnliche Watta, |
| 2 | 1/2 | 1/2 | Kilogramm Bruns'sche Charpiebaumwolle, in 12 Centimeter breite Streifen geschnitten, in Packeten zu 50 und zu 100 Gramm, |
| 20 | 5 | — | Meter hydrophiler Verbandstoff, in Packeten zu 1 Meter, |
| 2 | 1 | — | Meter 5/10 ige Jodoformgaze, in Packeten zu 1/2 Meter, |
| 2 | 1 | 1 | Meter impermeabler Stoff. |

e) 1 Schachtel mit gestärkten Organinbinden für erstarrende Verbände, u. zw.:

| III | IV | V | Benennung |
|-----|----|----|---|
| 15 | 10 | — | Stück, je 10 Meter lang, 10 Centimeter breit, |
| 15 | 10 | — | Stück, je 10 Meter lang, 15 Centimeter breit, |
| 15 | 10 | — | Calicotbinden, je 10 Meter lang, 5 Centimeter breit, |
| 15 | 10 | 5 | Calicotbinden, je 10 Meter lang, 8 Centimeter breit, |
| 15 | — | — | Calicotbinden, je 10 Meter lang, 12 Centimeter breit, |
| 3 | 2 | 2 | Leinenbinden, je 5 Meter lang, 5 Centimeter breit, |
| 3 | 2 | 2 | Leinenbinden, je 10 Meter lang, 8 Centimeter breit, |
| 6 | 3 | 1 | Handtücher, |
| 20 | 10 | — | Compressen, je 60 Centimeter lang und 60 Centimeter breit, |
| 12 | 6 | 2 | dreieckige Verbandtücher nach Esmarch, |
| 40 | 20 | — | Meter fingerbreite Leinenbändchen, |
| 1 | — | — | Schürze, |
| 3 | 2 | — | lange Petit'sche Blechstiefel mit Stützvorrichtung, |
| 3 | 2 | — | Wattapolster für die Blechstiefel, |
| 40 | 20 | 10 | Holzschienen, 20—70 Centimeter lang, |
| 4 | 2 | — | Bogen Pappendeckel, |
| 6 | — | — | Häckerlingpolster, 40 Centimeter lang, 35 Centimeter breit. |

Anmerkung. Die sub e angeführten Gegenstände der kleinen Rettungskästen sind in der Holzcasette mit Fächern (d) unterzubringen.

Die Verbandkästchen haben wenigstens die sub c, d und e angeführten Gegenstände zu enthalten. Die sub e angeführten Holzschienen sind 20—60 Centimeter lang.

Die Vorlage von Verzeichnissen über Stand und Vertheilung der Rettungsapparate wurde mit dem Erlasse der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen vom 16. August 1891, Z. 3011, angeordnet. Die Verzeichnisse enthalten folgende 13 Rubriken: Bezeichnung der Strecke; Stationen; Entfernung in Kilometern; Maschinenstation; Bahnarzt stationirt; Spital im Orte; Freiwillige Rettungsgesellschaft (event. Rettungscorps einer freiwilligen Feuerwehr); Dotirung mit: grossen, kleinen Rettungskästen, Verbandkästchen, gedeckten, offenen Tragbahnen; Anmerkung.

4. Allgemeine hygienische Vorschriften im Eisenbahnbetriebe.

Erlass der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen vom 24. December 1889, Z. 19266,

V.-Bl. für Eisenbahnen und Schifffahrt 1890, Seite 1,

betreffend die Anpassung der Beheizung der Personenwagen an die jeweilig herrschende Aussentemperatur.

Es sind oft Klagen darüber laut geworden, dass die Beheizung der Personenwagen der jeweils herrschenden Aussentemperatur nicht in genügendem Masse angepasst ist, und dass sich insbesondere die Wärme in den Coupés nicht selten bis zu einem für die Reisenden höchst unangenehmen, ja gesundheits-schädlichen Grade steigert.

Es erscheint daher dringend geboten, alle jene Vorsorgen zu treffen, welche geeignet sind, diesem auch von h. o. Organen wiederholt wahrgenommenen Uebelstande erfolgreich zu begegnen.

Bei der Briquettes- und Ofenheizung wird dies durch eine der Aussentemperatur angepasste Füllung der Heizkörbe, bezw. der Oefen mit Heizmaterial, sowie insbesondere durch sorgfältige Handhabung der zu Gebote stehenden Luftzuführungsschieber in das Feuer, und bei der Dampfheizung durch eine, dem jeweiligen Bedarfe entsprechende Dampfentnahme von der Locomotive oder von dem im Zuge befindlichen Kesselwagen zu bewirken sein.

Insbesondere ist das Zugbegleitungs-personale berufen, nach Massgabe der während des Zugverkehrs von demselben zu machenden Wahrnehmungen einerseits auf diese Regulirung der Wärmequellen hinzuwirken, und andererseits die im Innern der Personenwagen angebrachten Hilfsmittel als: die Dampf-einströmungswechsel, die Ventilationen, Luftschieber, Luftklappen entsprechend zu handhaben.

Die geehrte Verwaltung wird sonach eingeladen, sowohl das mit der Beheizung der Personenwagen betraute, als auch das Zugbegleitungs-personal dementsprechend zu instruiren und die striete Beachtung dieser Instruction strengstens zu überwachen.

Bei diesem Anlasse sei darauf hingewiesen, dass es sich mit Rücksicht auf die guten Erfahrungen, welche mit neueren Systemen der Dampf-luft-heizung allenthalben gemacht wurden, empfiehlt, in Hinkunft insbesondere auf die Einführung, resp. Verallgemeinerung dieses Beheizungssystemes für Eisenbahn-wagen thunlichst Bedacht zu nehmen.

Zur Erzielung einer Abkühlung der Eisenbahnwagen bei grosser Hitze wurde mit dem Erlasse des k. k. Handelsministers vom 4. Mai 1885, Z. 15459 (Centr.-Bl. f. Eisenb. Nr. 55), die Anordnung getroffen, dass die Wagendecken der Personen-wagen, welche der andauernden Einwirkung der Sonnenhitze ausgesetzt waren, in ange-messener Zeit vor deren Einstellung in die Züge mit kaltem Wasser begossen und die Coupés durch Oeffnen der Thüren und Fenster gehörig gelüftet werden, weil die in den bisher geschlossen gehaltenen Coupés entstandene heisse und dicke Luft für die Reisenden nicht nur in hohem Grade lästig, sondern auch geeignet ist, Erkrankungen der Reisenden herbeizuführen.

Da die Begiessungen der Wagendecken mit kaltem Wasser den erwarteten Erfolg nicht hatten, wurde von dieser Vorkehrung später abgesehen (Erlass des k. k. Handels-ministeriums vom 17. Juli 1886, Z. 24254, Centr.-Bl. f. Eisenb. Nr. 90), dagegen die

Fürsorge für ausgiebige Lüftung der Coupés jener Personenwagen, welche durch längere Zeit der Sonnenhitze ausgesetzt waren, neuerdings eingeschärft. Diese letztere Vorkehrung brachte der Erlass der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen vom 29. April 1894, Z. 7227, mit Rücksicht auf deren sanitäre Wichtigkeit mit dem Auftrage in Erinnerung, dass die Revisionsorgane auf die zweckdienliche Ausführung dieses Dienstes zu achten haben.

Restaurationen, Buffets. Anlässlich der Cholerafahre wurde mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 30. August 1892, Z. 42745, unter Berufung auf den Erlass der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen vom 20. November 1873, Z. 11256, den Eisenbahnverwaltungen neuerdings aufgetragen, der Beschaffenheit der in den Bahnhofrestaurationen, an fliegenden Buffets etc. zur Verabreichung an die Reisenden gelangenden Genussmittel, namentlich Getränke, Obst, Selchwaren etc. durch die Organe des bahnseitigen Sanitätsdienstes eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wahrgenommene Misstände sofort abzuschaffen, bezw. den berufenen Staats- und Gemeindebehörden zur Anzeige zu bringen.

5. Vorkehrungen gegen Infektionskrankheiten.

Verordnung des k. k. Handelsministers vom 10. Dec. 1892,

R.-G.-Bl. Nr. 207,

betreffend das Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§. 20. (1. Alinea). Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen die Mitreisenden voraussichtlich belästigen würden, sind von der Mitfahrt auszuschliessen, wenn nicht für sie eine besondere Abtheilung bezahlt wird und bereitgestellt werden kann... Wird erst unterwegs wahrgenommen, dass ein Reisender zu den vorbezeichneten Personen gehört, so erfolgt der Ausschluss auf der nächsten Station.....

Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 25. April 1879, Z. 34181 ex 1878,*)

betreffend die Beförderung mit ansteckenden Krankheiten behafteter Personen auf Eisenbahnen.

Seitens der politischen Behörden sind Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen Blatternkranke auf Eisenbahnen befördert wurden, wodurch eine Weiterverbreitung dieser Krankheiten stattfand.

Obgleich es nun nach dem Wortlaute des §. 13**) des Betriebsreglements nicht angeht, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen, insoferne nicht etwa ein absolutes Verbot der Entfernung derselben aus dem Erkrankungsorte besteht, bei Einhaltung der Bedingung wegen Bezahlung eines abgesonderten Coupés von dem Verkehre ganz auszuschliessen, so dürfte doch meistens ein strenges Bestehen auf der Erfüllung dieser Bedingung die Benützung der Eisenbahn durch dieselben hintanhaltend.

Der Verwaltungsrath wird dahin aufgefordert, die unterstehenden Organe anzuweisen, Personen, welche augenscheinlich die Merkmale einer ansteckenden Krankheit und insbesondere der Erkrankung an Blattern an sich tragen und welche den Mitreisenden gefährlich werden können, unnachsichtlich von der Mit- und Weiterreise, sowie von der Benützung der den übrigen Reisenden geöffneten Wartelocalitäten auszuschliessen, wenn sie nicht ein abgesondertes Coupé bezahlen.

*) Diese Verfügung des k. k. Handelsministeriums wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1879, Z. 7652, allen politischen Landesbehörden mit dem Bemerken zur Kenntniss gebracht, dass eine analoge Weisung auch an die Dampfschiffahrtsunternehmungen ergangen ist.

**) Die Vorschrift des §. 13 des E.-B.-Regl. vom Jahre 1874 entspricht dem vorerwähnten §. 20 des E.-B.-Regl. vom Jahre 1892.

Derlei Coupés, sowie die den Kranken etwa eingeräumten Wartelocalitäten in den Stationen sind selbstverständlich nach erfolgter Benützung einer ordentlichen Lüftung und Desinfection zu unterziehen.

Die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen wurden aus Anlass einer Blatterepidemie mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 22. November 1890, Z. 44926, eingeladen, im Sinne der oben angeführten Vorschrift des Eisenbahnbetriebsreglements Vorsorge zu treffen, dass in vorkommenden Fällen den uniformirten Organen der Leichenbestattungsunternehmungen von anderen Passagieren abgesonderte Sitzplätze entweder durch Einräumung besonderer Coupés oder Wagenabtheilungen, eventuell besondere Wägen angewiesen werden. Die betreffenden Unternehmungen wurden durch die politische Behörde in Kenntniss gesetzt, dass jede bevorstehende Bahnfahrt ihrer uniformirten Bediensteten in der durch die reglementarischen Bestimmungen vorgezeichneten Zeit vor Abgang des Zuges sowohl für die Hin- als Rückfahrt anzumelden ist, widrigenfalls die Bahnverwaltungen, welchen es nicht mehr möglich wäre, die erforderlichen Coupés oder Wagenabtheilungen bereit zu stellen, gehalten wären, die beanspruchte Beförderung der uniformirten Leichenbestattungsorgane auf Grund des §. 13 des Eisenbahnbetriebsreglements (vom Jahre 1874) abzulehnen.

**Erlass des k. k. Handelsministers vom 19. April 1889,
Z. 33514 ex 1888,**

V.-Bl. f. Eisenb. u. Schiff. Nr. 59,

**betreffend die Vorlage der Vorschriften über den Eisenbahn-Sanitätsdienst
und die Desinfection von Eisenbahnwagen und Schiffsräumen.**

Ueber Ersuchen des k. k. Ministeriums des Innern, welches mit Rücksicht auf die demselben als oberster Sanitätsbehörde zukommenden Obliegenheit Werth darauf legt, nicht bloss über die Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten auf Eisenbahnen, sondern auch über anderweitige, den Eisenbahn-Sanitätsdienst (Bahnärzte, Rettungswesen etc.) betreffende Vorschriften in Kenntniss zu sein und sich im Besitze derselben zu befinden, wird die geehrte Verwaltung unter Bezugnahme auf den h. a. Erlass vom 18. Juli 1888, Z. 931 (V.-Bl. Nr. 95), neuerlich aufgefordert, von sämmtlichen derzeit für den Bereich des gesellschaftlichen Unternehmens bestehenden und zum behördlichen Amtgebrauche bisher noch nicht vorgelegten, sowie von allen etwa künftig zu erlassenden, die Ausübung des Eisenbahn-Sanitätsdienstes betreffenden Anordnungen je eine Abschrift oder mehrere Druckexemplare dem k. k. Ministerium des Innern gleichwie dem Handelsministerium vorzulegen.

Bei diesem Anlasse wird der geehrten Verwaltung auch ein Exemplar der von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen erlassenen „Vorschrift über die Desinfection von Personenwagen und Schiffsräumen, welche von mit Infectionskrankheiten behafteten Personen benützt wurden“ zur Kenntnissnahme mit der Aufforderung übersendet, eine mit obiger sachlich übereinstimmenden Vorschrift für den Bereich des gesellschaftlichen Unternehmens zu erlassen und über die getroffene Verfügung, welche im Sinne des gegenwärtigen Erlasses auch zur Kenntniss des k. k. Ministeriums des Innern zu bringen sein wird, ehestens Bericht zu erstatten.

Vorschrift

**über die Desinfection von Personenwagen und Schiffsräumen, welche
von mit Infectionskrankheiten behafteten Personen benützt wurden.**

Wenn die Dienstvorstände durch die Anzeigen der Bahnärzte oder auf irgend eine andere Art davon Kenntniss erhalten, dass mittelst der Eisenbahn Personen befördert wurden, welche mit einer der unten genannten Infections-

krankheiten behaftet sind, so sind nach beendeter Fahrt der Kranken die von ihnen benützten Wagen abzusperrern, zu plombiren, und in der Regel möglichst bald in die am Schlusse bezeichneten Werkstätten oder Heizhauswerkstätten zu überführen, wo sie behufs Vornahme der Desinfection an einem, vom Verkehre möglichst abseits gelegenen Orte abzustellen sind.

A. Wenn die Kranken mit asiatischer Cholera, Blattern, Diphtheritis, Fleck- oder Rückfalltyphus oder Scharlach behaftet sind, so müssen alle in jenen Räumen, in welchen sich die Kranken aufgehalten haben (Coupés, Gänge, Aborte u. dgl.), befindlichen Gegenstände in folgender Weise desinficirt werden:

1. Vor Allem sind etwa vorhandene Auswurfstoffe der Kranken, wo immer sich dieselben vorfinden mögen, mit einer 5%igen Lösung reiner krystallisirter Carbonsäure sorgfältig wegzuwaschen. Diese Lösung wird in der Weise bereitet, dass vorerst die Flasche mit krystallisirter Carbonsäure so lange in heisses Wasser gestellt wird, bis diese flüssig wird, sodann wird ein Theil Carbonsäure in 18 Theilen warmen Wassers oder 250 Gramm in 4 $\frac{1}{2}$ Liter Wasser durch längeres Umrühren aufgelöst.

Hiebei ist die Berührung der concentrirten Carbonsäure mit Theilen des menschlichen Körpers sorgfältig zu vermeiden, weil dieselbe ätzend wirkt.

Die 5%ige Lösung hat auf die Haut keine nachtheilige Wirkung.

2. Alle in dem betreffenden Coupé oder Wagen befindlichen waschbaren Gegenstände (Schutztücher, Bettwäsche der Schlafwagen, eventuell vom Kranken stammende Wäsche etc.) sind innerhalb des Wagens in 5%ige Carbonsäurelösung einzulegen, in dieser Lösung aus dem Wagen zu schaffen, durch 12 Stunden in derselben liegen zu lassen, sodann auszukochen und auszuwaschen, wie es in der „Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten“ vorgeschrieben ist.

3. Alle Bestandtheile von Holz und Metall im Innern des Wagens, also die Sitze und Wände in den Wagen III. Classe, ferner in den Wagen I. und II. Classe, und in den Salonwagen alle Holzbestandtheile der Thüren, Fenster, Verkleidungen und Möbel, die Sitzbretter und Verkleidungen der Aborte, sowie auch Wachleinwand, Wachstuch und Leder, womit die Wände, Lehnen und Sitze überzogen sind, müssen mit in 5%ige Carbonsäure getauchten Lappen oder Schwämmen abgerieben, dann mit in Wasser genetztem, und schliesslich mit trockenen Tüchern abgewischt werden. Die Aborttrichter sind mit 5% Carbonsäurelösung wiederholt durchzuspülen.

4. Sammt, Seide und Wollstoffe, womit die Wände, Lehnen, Sitze, Pölster, Matratzen und Decken überzogen sind, oder welche als Vorhänge, oder für irgend welche andere Zwecke im Innern des Wagens sich befinden, sowie auch die Teppiche, sind, falls diese Gegenstände durch Auswurfstoffe oder Krankheitsproducte nicht verunreinigt wurden, bei geschlossenen Thüren und Fenstern durch drei aufeinander folgende Tage dem Carbonspray auszusetzen.

Der Carbolnebel wird aus 5% Carbonsäurelösung, welche sowohl in den Kessel des Apparates, als auch in das vorgehängte Gefäss einzufüllen ist, erzeugt, und ist dessen Strahl auf die genannten Stoffe direct zu richten, so dass nach und nach alle Stellen derselben dem Carbolnebel durch längere Zeit ausgesetzt werden; jedoch soll dies nicht so lange fortgesetzt werden, dass sich auf den Stoffen die zerstäubte Lösung in flüssiger Form sammelt. Am Schlusse sind diese Stoffe mit trockenen Wolllappen abzuwischen.

5. Wenn die sub 4 genannten Gegenstände durch Auswurfstoffe oder Krankheitsproducte verunreinigt wurden, so sind dieselben, wenn sie aus dem

Wagen entfernt werden können, unter den in der „Cholera-Instruction“*) und in der „Anleitung zum Desinfectionsverfahren“**) vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln aus dem Wagen zu schaffen und ausserhalb desselben in einem verlässlichen Dampf-Desinfectionskasten***) zu desinficiren, indem die in den Kasten auf Sprossen oder Stellagen eingelegten Gegenstände je nach ihrer Grösse und Dichtigkeit durch zwei bis drei Stunden dem ununterbrochen durchströmenden Wasserdampfe, welcher einer Locomotive zu entnehmen ist, ausgesetzt werden.

Wenn diese Desinfection erfolgreich sein soll, so muss der durch eine am höchsten Punkte des Kastens befindliche Oeffnung ausströmende Wasserdampf noch eine Temperatur von mindestens 100° Celsius besitzen, was durch ein in diese Oeffnung eingesenktes Thermometer zu controliren ist.

Verunreinigte Stoffe, die an den Wänden oder festgemachten gepolsterten Lehnen oder an mit Federn versehenen Sitzpölstern angebracht sind, müssen abgetrennt und ebenfalls mit Wasserdampf desinficirt werden.

Die darunter befindliche, im Wagen zurückbleibende Polsterung ist (wie sub 4) dem Carbolspray auszusetzen. Zeigt auch diese Spuren von Verunreinigung, so ist sie ebenfalls zu entfernen, und das Polsterungsmaterial mit Dampf zu desinficiren, oder, falls dieses werthlos ist, unter Aufsicht zu verbrennen. Würden Pölster verunreinigt, welche theils mit Leder, theils mit anderen Stoffen überzogen sind, so sind sie zu zertrennen, und die einzelnen Bestandtheile gesondert zu desinficiren, wie es sub 3 und 5 angegeben ist.

6. Die Fussböden oder die auf denselben festgemachte Wachseleinwand sind entweder mit 5% Carbolsäure oder mit einer Lösung von mindestens einem Theile Schmierseife in 1000 Theilen heissen Wassers (10 Dekagramm in 1 Hektoliter) gründlich aufzuwaschen.

7. Zum Abreiben der Sitze und Wände in den Wagen III. Classe kann anstatt Carbolsäure auch Schmierseifenlösung verwendet werden.

8. Die zur Uebertragung von mit Infectionskrankheiten behafteten Personen benützten Tragbahren sind stets auf die bisher beschriebene Weise zu desinficiren.

9. Die Personen, welche die Desinfection vorzunehmen haben, sind auf die, rücksichtlich ihrer eigenen Person erforderlichen Vorsichtsmassregeln aufmerksam zu machen, welche in der „Anleitung zum Desinfectionsverfahren“ für die Krankenwärter angegeben sind, und müssen dieselben zu dieser Arbeit mit eigens für diesen Zweck bestimmten, gut anschliessenden, bis an die Knöchel reichenden Ueberkleidern aus dicht gewebtem, waschbarem Stoffe versehen werden, welche nach beendeter Arbeit mit 5% Carbolsäurelösung oder mit Wasserdampf zu desinficiren, und sodann auszuwaschen sind. Die zur Desinfection und Reinigung verwendeten Lappen und Schwämme sind zu verbrennen.

*) S. Seite 276.

**) S. Seite 216.

***) Die General-Direction der k. k. Staatsbahnen liess in der Werkstätte in Wien, Westbahnhof, für die Desinfection von Einrichtungsgegenständen der Waggonen einen Desinfectionskasten mit 1 Cubikmeter Fassungsraum herstellen und wurde mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 7. März 1889, Z. 4271, die Anschaffung ähnlicher Apparate empfohlen. Von der ursprünglich angeordneten Verwendung von Pyrometern mit elektrischem Lätewerk wurde in der Folge (Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 18. October 1889, Z. 40564) unter der Voraussetzung abgesehen, dass die Einströmung des Dampfes in den Desinfectionskasten durch mindestens 30 Minuten von dem Augenblicke an gerechnet, wo der aus dem Apparate ausströmende Dampf eine Temperatur von 100° C. erreicht hat, erfolgt und die ganze Procedur von einem vollständig verlässlichen Organe überwacht wird.

B. Wenn Kranke auf der Bahn befördert wurden, welche mit Masern Keuchhusten, Darmtyphus, epidemischer Ruhr, Rothlauf, ansteckenden Wundkrankheiten, Wochenbettkrankheiten, contagiöser Augenentzündung, Milzbrand, Rotzkrankheit oder Tollwuth behaftet sind, so sind unter allen Umständen alle jene Gegenstände in der oben angegebenen Weise zu desinficiren, welche mit dem Kranken in directer Berührung standen, und insbesondere jene, welche von den Ausscheidungen desselben verunreinigt wurden, mithin einzeln von dem Kranken benützte oder beschmutzte Sitze, Pölster, Lehnen, Schutzttücher, Teppiche und der betreffende Theil des Fussbodens. Ob in solchen Fällen auch alle übrigen, in den benützten Räumen befindlichen Gegenstände zu desinficiren seien, hat von Fall zu Fall der Bahnarzt unter Berücksichtigung der speciellen Umstände und der bestehenden Desinfectionsvorschriften zu entscheiden.

Die Aborte und die benützten Tragbahren sind auch bei den zuletzt genannten Krankheiten stets zu desinficiren.

Nachdem auf obige Weise die Desinfection der betreffenden Wagen oder einzelner Räume derselben beendet ist, sind diese Wagen einer mehrtägigen Lüftung an einem vom Verkehre abgeschlossenen luftigen Orte zu unterziehen, und dürfen bei den sub A genannten Krankheiten erst nach Verlauf von acht Tagen, und bei sub B genannten Krankheiten nach 48stündiger Lüftung wieder verwendet werden.

C. Die Desinfection solcher Wagen ist auf den Hauptnetzen der k. k. Staatsbahnen stets in der nächsten Hauptwerkstätte, auf der Strecke von Innsbruck bis Bregenz, bzw. bis Buchs und St. Margrethen im Heizhause zu Feldkirch, auf der Istrianerbahn im Heizhause zu Divacca, auf der Dalmatinerbahn im Heizhause zu Spalato, auf der Strecke Graz-Fehring-Fürstenfeld-Weiz im Heizhause zu Graz, und auf der mährischen Grenzbahn im Heizhause zu Mährisch-Schönberg vorzunehmen, und ist zu diesem Zwecke in jeder Werkstätte und in jedem der genannten Heizhäuser ein grosser Dampfsprayapparat mit drehbarem Zerstäubungsansatze, eine entsprechende Anzahl der sub 10 erwähnten Ueberkleider, ein zur Desinfection mittelst Wasserdampf eigens construirter Desinfectionskasten nebst dazu gehörigem Thermometer, und ein genügender Vorrath von reiner krystallisirter Carbolsäure in Flaschen zu 250 Gramm, sowie auch Schmierseife bereit zu halten. Das Personal, welches zu dieser Arbeit verwendet werden soll, ist von den Dienstvorständen über den Zweck und die in dieser Vorschrift enthaltenen Details des Desinfectionsverfahrens genau zu unterrichten.

Von den, im Betriebe der k. k. Staatsbahnen stehenden Linien, welche von den Hauptnetzen der Staatsbahnen durch fremde Bahnen getrennt sind, können nach Massgabe der dadurch erwachsenden Kosten die Wagen erster und zweiter Classe entweder zur Desinfection jenen Werkstätten oder Heizhauswerkstätten zugesendet werden, welchen die Erhaltung dieser Wagen zugewiesen ist, oder es können über telegraphische Aufforderung die zur Desinfection erforderlichen Gegenstände und Personen von obigen Werkstätten dahin abgesendet werden. In letzterem Falle sind solche Wagen in den, von den k. k. Betriebsdirectionen für solche Fälle zu bestimmenden Stationen abzustellen, und ist in jedem einzelnen Falle anzugeben, ob auch der Dampfdesinfectionskasten benöthigt wird oder nicht. Wagen dritter Classe können stets in diesen Stationen auf die sub A 7 angeführte Weise desinficirt werden.

D. Nach den oben angegebenen Grundsätzen und Methoden sind vorkommenden Falles auch die betreffenden Räume in den auf dem Bodensee ver-

wendeten Schiffen zu desinficiren, zu welchem Zwecke die sub C genannten Gegenstände in Bregenz bereit zu halten sind.

Falls einzelne Gegenstände mit Dampf desinficirt werden müssen, ist der Dampfdesinfectionskasten ober dem Maschinenraume auf dem Verdecke aufzustellen, und der Dampf mittelst eines Schlauches aus dem Dampfkessel in jenen zu leiten.

**Erllass des k. k. Handelsministers vom 19. September 1893,
Z. 48967,**

V.-Bl. f. Eisenb. u. Schiff. Nr. 112, Seite 1769.

**betreffend die Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in
Cholerazeiten.*)**

1. Die Stationen, in denen Cholerakranke oder dieser Erkrankung verdächtige Reisende auswaggonirt und in die Spitalspflege übergeben werden können, werden mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von den politischen Landesbehörden festgesetzt und im Wege des k. k. Handelsministeriums den Eisenbahnverwaltungen mitgetheilt.

In diesen Stationen, welche im Folgenden als Krankenabgabestationen**) bezeichnet sind, ist von der Eisenbahnverwaltung für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten zur vorläufigen isolirten Unterbringung von auf der Eisenbahn Erkrankten bis zu ihrer Aufnahme in eine Krankenanstalt vorzusorgen.

Zur Isolirung solcher Kranken dürfen Localitäten in den Verkehrsräumen der Personen-Aufnahmsgebäude der Eisenbahnstationen nicht herangezogen werden. Wenn ein besonderes Isolirlocale nicht vorhanden ist und auch ein isolirter Raum, welcher im Bedarfsfalle sofort behufs Aufnahme von Kranken geräumt werden kann, fehlt, ist ein Sanitätswagen, bezw. ein als solcher eingerichtet im Winter beheizbarer Güterwagen bereitzuhalten.

Im Nothfalle ist der Kranke bis zur Abholung in dem auszurangirenden auf ein Nebengeleise zu stellenden Wagen, in welchem er befördert worden ist, zu belassen.

2. Ausser den Kranken-Abgabestationen werden den Eisenbahnverwaltungen auch jene Stationen bekanntgegeben, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind. Die Berufung dieser Aerzte hat schon von einer früheren Station aus rechtzeitig zu erfolgen.

3. Bei Annäherung der Cholera an die Grenze werden auf den von der politischen Landesbehörde zu bezeichnenden Zollrevisionsstationen des Grenzgebietes Aerzte bei der Ankunft der Züge ständig anwesend sein, um aus dem inficirten Lande ankommende Reisende hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zu überwachen, nach Erforderniss zu untersuchen und an der Cholera Erkrankten oder der Erkrankung Verdächtigen ihre Hilfe angedeihen zu lassen. Eine Untersuchung aller Reisenden ist nicht die Aufgabe der Aerzte; diese werden jedoch bei der Zollabfertigung anwesend sein und eintretenden Falles über die Nothwendigkeit der Desinfection schmutziger Wäsche, getragener Kleidungsstücke und sonstiger etwa mit Choleradejecten beschmutzter Gegenstände Entscheidung treffen.

*) S. Capitel „Cholera“ im IX. Abschnitte.

**) S. S. 497.

4. Nach Umständen wird von der Obersten Sanitätsbehörde auch im Innern des Landes in gewissen Eisenbahnstationen die sanitäre Revision von Reisenden und ihrer Effecten angeordnet, worüber den Eisenbahnverwaltungen besondere Mittheilung zugeht.

5. Auf den zu 1 und 2 bezeichneten Stationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter ausserhalb der Verkehrsräume der Personen-Aufnahmsgebäude die erforderlichen Localitäten beizustellen. In Ermanglung solcher Räume hat die Untersuchung der Kranken im Waggon selbst stattzufinden.

6. Ein Verzeichniss sämtlicher unter 1 und 2 bezeichneten Stationen der betreffenden Bahnlinie, ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, von der Eisenbahnverwaltung zu übergeben.

7. Die Conducteure haben während der Fahrt dem Gesundheitszustande der Reisenden, namentlich der aus Cholera-gegenden kommenden besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dem Zugsführer von etwaigen Verdacht erweckenden Wahrnehmungen Meldung zu machen.

Zeigen sich bei einem Reisenden während der Fahrt choleraähnliche Erscheinungen, d. i. häufige Stuhlentleerungen, Erbrechen flüssiger Massen, Muskelkrämpfe, stellenweises Blauwerden der Haut, Kaltwerden der Extremitäten etc., so ist dieser Kranke durch die Zugsbegleiter sofort zu isoliren.

Sollte dies während der Fahrt nicht anders möglich sein, so ist der Zug zum Stillstehen zu bringen, um die Mitreisenden aus dem betreffenden Coupé, eventuell Waggon entfernen zu können.

Der Kranke selbst sammt seinen Effecten ist in der nächsten Krankenabgabestation abzusetzen und dem Stationsvorstande zu übergeben, wenn nicht der betreffende Waggon zweckmässiger ausgeschaltet und in der Station zurückgelassen werden kann.

Passirt der Zug vor Erreichung dieser Station noch andere Stationen, so ist in der nächsten derselben anzuhalten und von hier aus der Vorstand jener Station, nächst welcher sich das Choleraspital befindet, telegraphisch von der Ankunft des Kranken zu dem Zwecke zu verständigen, damit die zur sanitäts-polizeilichen Intervention berufene Gemeindebehörde schleunigst in Kenntniss gesetzt, und ohne Verzug ein Arzt beigezogen werde.

Dieser Vorgang ist unter allen Umständen, auch bei Schnellzügen einzuhalten.

Der Stationsvorstand hat den Kranken in dem Waggon, in welchem er isolirt wurde, beziehungsweise im Isolirlocale so lange zurückzuhalten, bis dessen Untersuchung durch den Arzt erfolgt ist. Von dem Ausspruche des untersuchenden Arztes hängt es ab, ob der Kranke in das Choleraspital zu überführen ist, oder ob demselben die Fortsetzung der Reise in einem separaten Coupé gestattet werden kann.

Im letzteren Falle ist die Ankunftsstation (Zielstation des Passagiers), welche die sanitäts-polizeiliche Intervention der Gemeindebehörde anzurufen hat, telegraphisch zu avisiren.

Auf Kosten des Cholera-kranken kann ein telegraphisch berufener Arzt zur Begleitung des Kranken aufgenommen werden.

Im Bedarfsfalle hat der Stationsvorstand zur Uebertragung des Kranken in das Isolirspital die Bahntragbahnen zur Verfügung zu stellen.

Die Tragbahnen sind hinterher gleichzeitig mit den Räumlichkeiten, in denen sich der Kranke aufgehalten hat, zu desinficiren. Desgleichen hat die Desinfection der Krankenträger stattzufinden.

Hiebei, sowie bei der Desinfection der von den Kranken benützten Wagen, Aborte, Reiseeffecten etc. ist nach den Vorschriften in Anlage II vorzugehen.

Stirbt ein Reisender während der Fahrt, so ist die Leiche in der nächsten Kranken-Abgabestation auszuwaggoniren, beziehungsweise der Waggon aus dem Zuge auszuschalten.

Der Stationsvorstand hat selbe isolirt zu verwahren und ungesäumt die Gemeindevorsteherung zu verständigen, damit die Leiche ehestens von der Station entfernt werde.

8. Bei der Ankunft auf der Krankenabgabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in derselben Wagenabtheilung befunden haben, sowie das Zugsbegleitungs-personale, welches mit dem Kranken in Berührung war, der sanitätspolizeilichen Untersuchung und Desinfection zu unterziehen und ist wegen der weiteren fünftägigen Observation das Erforderliche zu veranlassen.

Alle Personen, welche mit Cholera-kranken in Berührung kommen, sowie das hilfeleistende Eisenbahnpersonale müssen bis nach stattgehabter gründlicher Reinigung und Desinfection es unbedingt vermeiden, ihre Hände mit ihrem Gesichte in Berührung zu bringen, da durch directe Zuführung des Krankheitsstoffes durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist deshalb auch streng zu vermeiden, während oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter sorgfältiger Reinigung der Hände zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

Das Eisenbahnpersonal muss beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der grössten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit Alles vermieden wird, was zu unnöthigen Besorgnissen unter den Reisenden oder beim sonstigen Publicum Anlass geben könnte.

9. Der Wagen, in welchem sich ein Cholera-kranker befunden hat, ist sofort ausser Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfection zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfection, sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Cholera-gefahr enthält die als Anlage I beigefügte Anweisung.

Nach gründlich vorgenommener Desinfection ist dieser Wagen mindestens durch die in der Anlage I bezeichnete Zeit ausser Benützung zu setzen.

10. Mit dem Inhalte der in Anlage II beigefügten Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera sind sämtliche Eisenbahnbeamte genau bekannt zu machen.

11. Eine besondere Sorgfalt ist der Erhaltung peinlicher Sauberkeit in allen Bedürfnisanstalten, (Aborten und Pissoirs) auf den Stationen zuzuwenden; die Sitzbretter der Aborte sind durch Abwaschung mit einer Lösung von Kaliseife (siehe Anlage II unter I, 3) mindestens einmal täglich zu reinigen.

Eine Desinfection der Aborte, welche mit Kalkmilch (siehe Anlage II unter II, 8) und unter wiederholtem Uebergiessen der Fussböden mit Kalkmilch, soweit sie diese Behandlung vertragen, zu bewirken ist, erfolgt lediglich auf den Stationen der Orte, an welchen die Cholera ausgebrochen ist, und auf solchen Stationen, wo dies ausdrücklich angeordnet werden sollte.

Die zur Beseitigung üblen Geruches für die warme Jahreszeit allgemein getroffenen Bestimmungen werden jedoch hiedurch nicht berührt.

In Cholerazeiten sind zur Durchspülung der Wagenaborte (Closets) die vorgeschriebenen Desinfectionsflüssigkeiten zu verwenden.

12. Der Boden zwischen den Geleisen ist sofern er in Folge Benutzung der in den Zügen befindlichen Bedürfnisanstalten verunreinigt ist, durch wiederholtes Uebergiessen mit Kalkmilch gehörig zu desinficiren. *)

13. Eine Beschränkung des Eisenbahngepäck- und Güterverkehrs findet, abgesehen von dem bezüglich einzelner Gegenstände ergangenen Ausfuhr- und Einfuhrverbote nicht statt.

14. Eine Desinfection von Reisegepäck und Gütern findet künftig nur in folgenden Fällen statt:

- a) Auf den von der politischen Landesbehörde bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf Anordnung der ständig anwesenden Aerzte die Desinfection von schmutziger Wäsche, getragenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, welche zum Gepäck eines Reisenden gehören, sofern dieselben nach ärztlichem Ermessen als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.
- b) Der Desinfection werden unterzogen, u. zw. über Weisung der politischen Behörden: die aus Choleraegegenden als Waaren eingelangten getragenen Kleidungsstücke, schmutzige Wäsche, benütztes Bettzeug, dann Hadern und Lumpen — ausgenommen die in Ballen für den Grosshandel verpackten Hadern und Lumpen und neue Stoff-, Zeug- und Papierabfälle — insolange die Einfuhr dieser Waaren nicht verboten ist, ferner
- c) Gegenstände, welche fallsweise von dem zur sanitätspolizeilichen Intervention berufenen ärztlichen Sanitätsorgane in Folge ihrer Benutzung oder Beschmutzung durch eine an Cholera erkrankte oder der Choleraerkrankung verdächtige Person als inficirt oder infectionsverdächtig erklärt werden.

Briefe und Correspondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere u. s. w. unterliegen keiner Desinfection.

Die Einrichtung und Ausführung der Desinfection wird von den Gesundheitsbehörden veranlasst, welchen von den Eisenbahnverwaltungen die nothwendige Unterstützung zu leisten ist.

15. Sämmtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der politischen und Ortsbehörden und der beaufsichtigenden Aerzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingt Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mittheilungen zu machen.

*) Die Reinhaltung des Bahnkörpers von menschlichen Auswurfstoffen behufs Hintanhaltung einer Verbreitung der Cholera wurde mit den Erlässen des k. k. Handelsministeriums vom 2. August 1884, Z. 28242, und vom 15. Februar 1886, Z. 4884, angeordnet und mit dem Erlasse vom 8. August 1892, Z. 39905, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass, nachdem die Krankheitserreger der auch auf offener Strecke aus den Wagenclousets auf den Bahnkörper fallenden Dejecte durch Regenwasser oder sonstige Einflüsse in Nutz- und Trinkwasser gelangen und auf diese Weise bei den Bahnwächtern und den der Bahnstrecke zunächst gelegenen Ortschaften die Seuche zum Ausbruche bringen können, die Reinhaltung des Bahnkörpers von menschlichen Dejecten, insbesondere von den aus den Wagenclousets zwischen die Schienen herabfallenden Auswurfstoffen, auf die ganze Bahnstrecke auszudehnen ist. Es ist sohin das Streckenpersonal anzuweisen, bei jedesmaliger Streckenbegehung allenfalls auf dem Bahnkörper vorfindliche Dejecte zu beseitigen und gründlich zu desinficiren. Die Desinficirung der vorgefundenen Dejecte, insbesondere flüssiger Stuhlentleerungen, kann auf die wohlfeilste Art durch reichliches Uebergiessen mit Kalkmilch (bereitet durch Verrühren von 1 Theil zerkleinertem Aetzkalk und 4 Theilen Wasser) erfolgen.

Von allen Dienstanweisungen und Massnahmen gegen die Cholera-gefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen im Eisenbahnverkehr ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Sanitätsbehörden und dem Handelsministerium Mittheilung zu machen.

16. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltensmassregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist in Anlage III beigelegt. Von diesen Verhaltensmassregeln ist dem gesammten Zugsbegleitungs-personale eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

17. Von jedem innerhalb des Bahnbereiches vorgekommenen durch den Arzt als Cholera erkannten Erkrankungsfall ist Seitens des betreffenden Stationsvorstandes der vorgesetzten Direction, der politischen und der Ortsbehörde sofortige, eventuell telegraphische Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

- a) Ort und Tag der Erkrankung unter genauer Angabe des Zuges, in welchem die Erkrankung erfolgte;
- b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten;
- c) woher der Erkrankte zugereist ist;
- d) wo der Kranke untergebracht ist;
- e) Angaben über die verfügte Anrangerung und Desinfection des Wagens, in welchem die Erkrankung stattgefunden hat.

Ueber jede erfolgte Anzeige hat die betreffende Eisenbahndirection an das k. k. Handelsministerium Bericht zu erstatten.

Anlage I.

Anweisung

über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Cholera-gefahr.

I. Behandlung der gewöhnlichen Personenwagen.

1. Während der Dauer einer Choleraepidemie im Inlande oder in einem benachbarten Gebiete ist für eine besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der Personenwagen Sorge zu tragen.

Die in den Zügen befindlichen Bedürfnisanstalten*) sind regelmässig zu desinficiren und zu dem Zweck die Trichter und Abfallrohre nach Reinigung mit Kalkmilch zu bestreichen, die Sitzbretter nach jeder wahrgenommenen Beschmutzung mit Dejecten, sonst mindestens einmal täglich mit 5procentiger Carbolsäure- oder 2procentiger Lysollösung abzureiben. (Vgl. Nr. 3 und 4, Anlage II und II 8).

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Cholera-kranker sich befunden hat, ist sofort ausser Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfection zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist:

*) Um die Gefahr des Einfrierens der Closets bei strenger Kälte möglichst zu verhindern, sind die Flüssigkeitsbehälter mit schlechten Wärmeleitern zu umgeben. Bei eintretender kälterer Witterung soll nur vorgewärmtes oder heisses Wasser verwendet werden und ist für eine möglichst oftmalige Füllung, resp. Desinfection Sorge zu tragen. — Die Abortschalen und Abfallrohre sollen derart construirt sein, dass bei der Benützung die Spülflüssigkeit und die Fäcalien leicht abfallen können und keine Rückstände bilden. (Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 15. Februar 1886, Z. 4884). Die Erhebungen über die zweckmässigste Construction der Closets sind noch nicht abgeschlossen.

Bei Personenwagen I. und II. Classe sind alle Theile des Coupés, insbesondere aber die etwa durch Entleerungen des Kranken beschmutzten Stellen solcher Gegenstände, welche nicht zum Zwecke der Desinfection mittelst des Dampfdesinfectionsapparates entfernt werden können, mit Lappen, die mit 5procentiger Carbonsäure- oder 2procentiger Lysollösung befeuchtet sind, sorgfältig und wiederholt abzureiben; hierauf ist der inficirte Wagen durchweg einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raum mindestens sechs Tage lang aufzustellen und sind während dieser Zeit Fenster und Thüren offen zu halten.

Bei Personenwagen III. und IV. Classe sind die etwa durch Ausleerungen der Kranken beschmutzten Stellen sorgfältig und wiederholt mit 5procentiger Carbonsäure- oder 2procentiger Lysollösung abzureiben und hierauf die Seitenwände des Wagens, Fussböden, Sitze, Trittbretter mit Kaliseifenlösung abzuwaschen; hierauf ist der inficirte Wagen, bis zum Verschwinden des durch die Desinfection erzeugten Geruches, mindestens 24 Stunden lang unbenutzt an einem warmen, luftigen und trockenen Raum mit offenen Thüren und Fenstern aufzustellen.

Die bei der Reinigung beschmutzter Stellen verwendeten Lappen sind zu verbrennen.

3. Bei Massentransporten von Personen der III. und IV. Wagenclasse, welche aus einer von der Cholera ergriffenen Gegend herkommen, muss, auch wenn während der Fahrt ein Erkrankungsfall sich nicht ereignet hat, besondere Sorgfalt auf die Reinhaltung der Wagen verwendet werden. Wenn irgend thunlich, sind dieselben nach jedesmaliger Beendigung eines solchen Transportes ebenso zu behandeln, wie bezüglich der Personenwagen III. und IV. Classe in Nr. 2 bestimmt ist. Doch können die Wagen, nachdem sie trocken geworden sind, sofort wieder benutzt werden.

4. Zur Herstellung von Kalkmilch wird 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $\frac{3}{4}$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäss gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäss aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

Zur Herstellung der zu Reinigungszwecken dienenden Kaliseifenlösung werden 3 Theile Seife (sogenannte Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife) in 100 Theilen heissem Wasser gelöst (z. B. $\frac{1}{2}$ Kilogramm Seife in 17 Liter Wasser).

II. Behandlung der Schlafwagen und der in denselben befindlichen Ausrüstungsgegenstände.

1. Werden Personen im Schlafwagen befördert, welche in Cholera-gegenden aufgenommen wurden, so muss nach Beendigung der Fahrt die gebrauchte Wäsche desinficirt werden. Zu diesem Zwecke ist dieselbe mindestens 12 Stunden lang in einer 2procentigen Carbonsäure- oder 1procentiger Lysollösung zu belassen, hierauf mit Wasser zu spülen, oder sie ist im Dampfdesinfectionsapparate zu desinficiren und sodann zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Leintücher, die Ueberzüge der Bettkissen und der Decken, sowie die Handtücher.

2. Die Closets sind, wie unter I Nr. 1 bestimmt, zu behandeln.

3. Ist ein Schlafwagen von einem Cholerakranken oder der Cholera verdächtigen Reisenden benutzt worden, so ist ausserdem die Desinfection des Wagens selbst erforderlich. Letztere hat in der unter I Nr. 2 vorschriebenen Weise zu erfolgen, jedoch sind die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen in Dampfapparaten zu desinficiren.

4. Die gänzliche Einstellung eines Schlafwagenlaufes kann im Falle eintretender Nothwendigkeit Seitens des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern angeordnet werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemässe Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

2. Die mit der Desinfection beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit inficirten Dingen in Berührung gekommen sind, sich unter sanitäts- polizeilicher Aufsicht gründlich zu reinigen und sich, sowie etwa beschmutzte Kleidungsstücke nach Vorschrift der Desinfection zu unterziehen. (Vgl. Anlage II).

Anlage II.

Anweisung

zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.

I. Als Desinfectionsmittel werden empfohlen:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 Liter zerkleinerter, reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise: Es wird von dem Wasser etwa $\frac{3}{4}$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäss gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch gerührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefässe aufzubewahren und vor dem Gebrauche umzuschütteln.

2. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife). 3 Theile Seife werden in 100 Theilen heissem Wasser gelöst (z. B. $\frac{1}{2}$ Kilogramm Seife in 17 Liter Wasser). Dient zur Reinigung und zur Bereitung der Carbolsäurelösung.

3. Lösung von Carbolsäure.

a) Carbolsäurelösung. Zur Verwendung kommt die sog. „100procentige Carbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 2 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heissen Lösung wird 1 Theil Carbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

b) Carbolsäurelösung. Soll reine Carbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100procentige Carbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser. 5 Theile krystallisirte Carbolsäure werden in 100 Theilen Wasser gelöst.

4. Lysollösung. 2 Theile Lysol werden in 100 Theilen Wasser gelöst.

5. Dampfapparate. Jeder Dampfapparat muss auf seine Gebrauchsfähigkeit, bezw. auf die Erzielung einer anhaltenden Temperatur von 100° Celsius in seinem Innern, fachmännisch geprüft sein. Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, ausgebildeten Desinfectoren zu übertragen.

6. Siedehitze. Mehrstündiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirkt desinficirend. Die Flüssigkeit muss während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfectionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 3 vorgesehenen 100procentigen Carbonsäure mangeln sollte, auf die unter 1 und 4 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfalle Carbonsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäss in grösserer Menge zu verwenden ist, zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1. Die Ausleerungen der Cholerakranken.

Erbrochenes, Stuhlgang werden möglichst in Gefässen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I, Nr. 1) gründlich gemischt. Diese Mischung muss mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden; alsdann sind die Gefässe, welche mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Die desinficirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgussstellen geschüttet oder vergraben werden.

Schmutzwasser sind in ähnlicher Weise zu desinficiren, und zwar ist von der Kalkmilch so viel zuzusetzen, dass das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaction darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit inficirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit einer desinficirenden Flüssigkeit, z. B. Carbonsäurelösung (I, Nr. 3) oder Lysollösung (I, Nr. 4) desinficirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, Teppiche u. dgl. werden in ein Gefäss mit Carbolseifenlösung oder Carbonsäurelösung gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, dass dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht.

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in Carbolseifen- oder Carbonsäurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinficirt werden. Aber auch in diesem Falle muss sie zunächst mit einer

der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (I, Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schliessenden Gefässen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muss Derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II, Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, Nr. 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind entweder nach Nr. 3, Abs. 1 und 2, zu behandeln oder mit Carbonsäure- oder Carbolsäurelösung (I, Nr. 3) abzureiben.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter I, Nr. 3 und 4, bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbonsäure- oder Carbolsäurelösung (I, Nr. 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fussboden von Krankenzimmern verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fussboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I, Nr. 1) desinficirt werden, welche erst nach Ablauf von zwei Stunden durch Abwaschen wieder entfernt werden darf.

6. Die Wände der Krankenzimmer, sowie Holztheile werden mit Kalkmilch (I, Nr. 1) getüncht oder mit einer desinficirenden Flüssigkeit (I, Nr. 3, 4) abgewaschen.

Tapeten werden mit Brod abgerieben; die verwendeten Brodkrümen sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfection sind die Krankenzimmer, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften, im Winter zu heizen.

7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergiessen mit Kalkmilch (I, Nr. 1) desinficirt.

8. Soweit Aborte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A, Nr. 14 der „Massnahmen“) zu desinficiren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung mehrmals Kalkmilch oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer der Häufigkeit der Benützung entsprechenden Menge zu giessen. In gleicher Weise sind Pissoirs zu desinficiren. Tonnen, Kübel u. dgl., welche zum Auffangen der Entleerungen in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel aussen und innen zu bestreichen.

Die Sitze selbst sind mit Kalkmilch oder einer 5procentigen Lösung von Carbolsäure oder Carbonsäure, bezw. 2procentiger Lysollösung zu reinigen.

9. Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist, z. B. bei Matratzen und Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparates oder wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens sechs Tage lang ausser Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte, gründlich zu lüften.

Strohsäcke können mit ihrem Inhalt im Dampfapparat desinficirt werden; zweckmässiger ist es, mit dem Stroh nach Nr. 10 zu verfahren und die Hülle wie die Wäsche (Nr. 3) zu desinficiren.

Polstermöbel, deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinficirt werden. Ist letzteres nicht angängig, so werden die Holztheile mit Carbolseifen- oder Carbonsäurelösung abgewaschen, sonst wie in Abs. 1 angegeben, behandelt.

10. Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergiessen und mit Erde zutüberdecken.

Die Desinfection ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen, oder wo sonst eine Infection zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der grössten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfectionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfectionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfectionsmittel, verleiten aber auch das Publicum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Anlage III.

Verhaltensmassregeln

für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen während der Eisenbahnfahrt.

1. In Cholerazeiten haben die Conducteure während der Fahrt dem Gesundheitszustande der Reisenden, namentlich der aus Cholera-gegenden kommenden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Von jeder irgendwie auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, insbesondere von choleraähnlichen Erscheinungen, d. i. häufige Stuhlentleerungen, Erbrechen flüssiger Massen, Muskelkrämpfe, stellenweises Blauwerden der Haut, Kaltwerden der Extremitäten hat der Conducteur dem Zugsführer sofort Meldung zu machen.

2. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung und sofortige Isolirung desselben zu erstrecken, und ist Sache derjenigen Conducteurs, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht. Zu diesem Zwecke ist, wenn die Isolirung anders nicht durchführbar ist, der Zug zum Stillstehen zu bringen, um die Mitreisenden aus dem betreffenden Coupé, eventuell Wagen entfernen zu können. Der vorgenannte Conducteur ist nach Thunlichkeit vom directen Verkehre mit anderen Personen fernzuhalten.

3. Ein Verzeichniss sämmtlicher Krankenabgabestationen wird nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, dem gesammten Zugbegleitungs-personale eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, übergeben. Aus dem Verzeichniss ist auch ersichtlich, auf welchen Stationen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind.

Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichniss aufgeführten Abgabestation zu übergeben. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Abgabestation eine Zwischenstation, so ist in derselben unter allen Umständen, auch bei Schnellzügen, anzuhalten, und hat der Zugsführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenabgabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, welche letztere die sanitätspolizeiliche Intervention der Gemeindebehörde anzurufen hat.

4. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt, sind sämtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus der Wagenabtheilung, in welcher sich der Erkrankte befindet, und wenn mehrere Wagenabtheilungen einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämtlichen Abtheilungen zu entfernen und in einer anderen Abtheilung, und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen.

Bei der Ankunft auf der Krankenabgabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in derselben Wagenabtheilung befunden haben, sowie das Zugsbegleitungs-personale, welches mit dem Kranken in Berührung war, der sanitätspolizeilichen Untersuchung und Desinfection zu unterziehen und ist wegen der weiteren 5tägigen Observation das Erforderliche zu veranlassen.

5. Das Zugsbegleitungs-personale hat, wenn es mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen ist, sich unter sanitätspolizeilicher Aufsicht nach Vorschrift sorgfältig zu reinigen und sich, sowie etwa beschmutzte Kleidungsstücke der Desinfection zu unterziehen, wie jede andere mit Cholera-kranken in Berührung gestandene Person.

Alle Personen, welche mit Cholera-kranken in Berührung kommen, sowie das hilfeleistende Eisenbahnpersonale müssen bis nach stattgehabter gründlicher Reinigung und Desinfection es unbedingt vermeiden, ihre Hände mit ihrem Gesichte in Berührung zu bringen, da durch directe Zuführung des Krankheitsstoffes durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist deshalb auch streng zu vermeiden, während oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter sorgfältiger Reinigung der Hände zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

6. Das Eisenbahnpersonal muss beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der grössten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit Alles vermieden wird, was zu unnöthigen Besorgnissen unter den Reisenden oder beim sonstigen Publicum Anlass geben könnte.

6. Krankenabgabestationen.

Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. November 1872, Z. 17951,

betreffend die Verpflichtung der Gemeinden, cholera-kranke Eisenbahnreisende in Pflege zu übernehmen.

Alle Gemeinden, in denen sich Eisenbahnstationen befinden, sind zu verpflichten, Reisende, welche während der Fahrt an der Cholera so bedenklich erkranken sollten, dass deren Ausschluss von der Weiterreise geboten erscheint, zur weiteren Pflege zu übernehmen.*)

Hienach wollen E. . . . das weiters Geeignete verfügen.

Die Bestimmung der Eisenbahnstationen, in welchen cholera-kranke Reisende der Spitalsverpflegung zu übergeben sind (Krankenabgabestationen) liegt im freien Ermessen der Verwaltungsbehörden.**) (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1896, Z. 6276 ex 1895).

*) Diese Verpflichtung der Gemeinden wurde in der Folge wiederholt in Erinnerung gebracht, so insbesondere auch mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1884, Z. 13944.

**) Bei Entscheidungen über Recurse gegen Bestimmung dieser Stationen wurde an dem Grundsatz festgehalten, dass nur jene Stationen, in denen Aerzte und entsprechende Localitäten zur Unterbringung der Kranken vorhanden sind, sich für den Zweck eignen. Wo öffentliche Krankenanstalten bestehen, sind diese zur Aufnahme von Infections-kranken unter allen Umständen verpflichtet gemäss P. 2., und Abschn. A, 1 des Ministerialerlasses vom 4. December 1856, Z. 26641 (s. I. Bd. Seite 656).

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. August
1893, Z. ad 19299,**

**betreffend Vorlage der Verzeichnisse jener Eisenbahnstationen, in denen
Cholera Kranke auswaggonirt werden können.**

In der Nummer 35 des Jahrganges 1892 der Wochenschrift „das Oesterreichische Sanitätswesen“ wurde ein Verzeichniss der Eisenbahnstationen, in denen cholera Kranke Reisende in ein Choleraspital abgegeben werden können, veröffentlicht.

Seither haben sich im Stande dieser Choleraspitaler mehrfache Veränderungen ergeben, welche dem Ministerium des Innern nicht immer zur Kenntniss gebracht wurden.

Die k. k. Statthalterei wird daher aufgefordert, ehestens ein revidirtes und nach dem gegenwärtigen Stande richtig gestelltes Verzeichniss vorzulegen, welches folgende Rubriken zu umfassen hat:

1. Name der Bezirkshauptmannschaft,
2. „ „ Eisenbahn und Eisenbahnlinie,
3. „ „ Station der Auswaggonirung,
4. „ „ Gemeinde und der Localität, in welcher die Cholera Kranken unterzubringen sind.
5. Angaben über die in letzterer Station zur Verfügung stehenden Aerzte und Apotheken.*)

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1894,
Z. 22726-93,**

betreffend Cholera massnahmen im Eisenbahnverkehre.

In der Anlage werden der k. k. 2 Druckexemplare des als Beilage zu Nr. 14 der Wochenschrift „das Oesterreichische Sanitätswesen“ veröffentlichten Verzeichnisses jener Eisenbahnstationen, in denen Cholera Kranke der Spitalpflege und Behandlung übergeben werden können, mit dem Auftrage übermittelt, über eintretende Aenderungen des Verzeichnisses und insbesondere über die Aufnahme neuer, sowie über die Eliminirung bestandener Auslade-stationen zu berichten.

Weiterhin wird die k. k. Statthalterei mit Beziehung auf die Bestimmung des P. 2 des in Nr. 40, Jahrgang 1893 der Wochenschrift „das Oeterr. Sanitätswesen“ veröffentlichten Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 19. September v. J., Zl. 48967, angewiesen, im Falle des Wiederauftretens der Cholera gefahr den Betriebsdirectionen der im dortigen Verwaltungsgebiete verkehrenden Eisenbahnen auch Verzeichnisse jener Stationen der betreffenden Linien bekannt zu geben, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind, und dieselben gleichzeitig anher vorzulegen.

*) Die in der Folge veröffentlichten Verzeichnisse der Krankenabgabestationen enthalten nachstehende Rubriken: Eisenbahnlinie; Kilometer; Land und politischer Bezirk; Gemeinde; Gattung des Spitals (öffentliches, privates Krankenhaus, Noth-, Isolirspital); Bettenzahl; Zahl der in der Gemeinde befindlichen Aerzte, Wundärzte, öffentlichen oder Hausapotheken; Zahl und System der Dampf-Desinfectionsapparate.